

SCHWERPUNKT DES FORUMS JUSTIZGESCHICHTE

John Philipp Thurn/Franziska Brachthäuser/Felix Speidel

Zeitgeschichte des Rechts in der juristischen Ausbildung: Eine Bestandsaufnahme zur Reform von § 5a Abs. 2 DRiG

Seit Anfang 2022 soll nach dem Deutschen Richtergesetz (DRiG) die Zeitgeschichte des Rechts eine besondere Rolle in der juristischen Ausbildung einnehmen. § 5a Abs. 2 S. 3 DRiG schreibt vor, dass die Vermittlung des Pflichtstoffs „auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur“ zu erfolgen hat. Nach zwei Jahren steht indes die Umsetzung des reformierten § 5a Abs. 2 DRiG durch Fakultäten wie Prüfungsämter noch immer am Anfang. Es scheint unklar, wie eine solche „Auseinandersetzung“ funktionieren kann und was genau mit ihr erreicht werden soll.

Mitglieder des „Forum Justizgeschichte“ setzen sich seit Langem für einen kritischen Umgang mit der deutschen Rechts- und Justizgeschichte des 20. Jahrhunderts ein und gründeten 1998 zu diesem Zweck den Verein. Die 25. Jahrestagung des Forums mit dem Titel „Jurist:in werden. Ausbildung, ‚Handwerkszeug‘, Haltung (1869-2023)“ brachte vom 20. bis 22. Oktober 2023 in der Deutschen Richterakademie in Wustrau Wissenschaftler:innen (vor allem Jurist:innen und Historiker:innen) und Rechtspraktiker:innen zusammen, um historische Phasen und Aspekte der juristischen Ausbildung zueinander in Beziehung zu setzen und zu diskutieren. Das bot zugleich die Gelegenheit gemeinsam über die (weitere) Umsetzung von § 5a Abs. 2 DRiG in Studium und Referendariat nachzudenken.

Dieser Beitrag des Tagungsteams versteht sich als eine Bestandsaufnahme zu Sinn und Umsetzung des § 5a Abs. 2 DRiG insbesondere aus dieser Zusammenkunft.¹ Dazu nehmen wir zunächst den Grundgedanken und die Geschichte der Reform von § 5a Abs. 2 DRiG in den Blick. Im Zentrum steht dabei die Diskussion über Sinngehalt, Potentiale und Herausforderungen einer Integration von Zeitgeschichte in die Pflichtfächer der juristischen Ausbildung. Schließlich werden Konzepte und Programme skizziert, die sich aktuell einer Umsetzung widmen.

1 Die Überlegungen basieren zum Teil auf Wortbeiträgen von Inken Gallner, Nils Jansen, Nergis Zarifi, Frank Bleckmann, Clemens Boehncke, Janwillem van de Loo, Benjamin Rusteberg und Nahed Samour während der Abschlussdiskussion am 22. Oktober 2023. Daneben fließen Wortbeiträge aus der Podiumsdiskussion „Erziehung zu ‚Mut, Gegenrede und Widerständigkeit‘? Chancen und Herausforderungen der Auseinandersetzung mit dem NS-Unrecht in der juristischen Ausbildung, an der Humboldt Universität zu Berlin am 27.10.2022 (Aufzeichnung: <https://t1p.de/svkjp>) sowie Literatur zur Reform ein.

DOI: 10.5771/0023-4834-2024-2-167

1. Hintergrund und Erwartungen

In der „Bonner Republik“ hatten bekanntermaßen lange nur wenige Jurist:innen zur Aufarbeitung des NS-Unrechts und den personellen bzw. inhaltlichen Kontinuitäten in der Rechtswissenschaft nach 1945 beigetragen, beispielsweise Ilse Staff² mit „Justiz im Dritten Reich“ 1964 und Bernd Rüthers mit „Die unbegrenzte Auslegung“ 1968. Der selbst engagierte Hans-Ernst Böttcher hat insoweit an die Verdienste etwa von Helmut Kramer, Hans Wrobel oder (der jüngst verstorbenen) Diemut Majer erinnert.³ Erst ab 1983 fanden bei der Deutschen Richterakademie Fortbildungen zur NS-Justiz statt, angestoßen durch in der damaligen Gewerkschaft ÖTV organisierte Richter:innen.⁴ Die von Gerhard Fieberg konzipierte Ausstellung des BMJ „Im Namen des Deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus“ wurde 1989 erstmals öffentlich gezeigt.⁵ Wohl am bekanntesten wurde Ingo Müllers „Furchtbare Juristen“ von 1987. Müller, Gründungsmitglied des Forum Justizgeschichte, berichtete in Wustrau über seinen Antrieb beim Verfassen des Buchs. Sein Entsetzen über ungebrochene personelle Kontinuitäten begann schon während des Studiums in Kiel in den 1960er Jahren: Fast alle seine Rechtsprofessoren hatten einen NS-Hintergrund, über den aber niemand sprach.

Seit langem ist die Kritik an der fehlenden Aufarbeitung des NS-Unrechts verbunden mit einer Kritik der Juristischen Ausbildung. Nicht nur Mitglieder des Forum Justizgeschichte traten dafür ein, die Lehre zu bereichern durch eine Beschäftigung mit dem Recht und insbesondere mit der Justiz der NS-Zeit. Gerade nach den erinnerungskulturellen Auseinandersetzungen der jüngeren Vergangenheit, die universitäre Gruppen wie die Initiative „Palandt umbenennen“⁶ angestoßen haben, waren die Erwartungen an eine Ausbildungsreform teils hoch.

Im Bundesjustizministerium (BMJ) fasste man 2016 nach Abschluss des „Rosenburg“-Forschungsprojekts⁷ zu den NS-Kontinuitäten des eigenen Hauses den Entschluss, die Auseinandersetzung mit dem „Justizunrecht des 20. Jahrhunderts“ zum Pflichtstoff der juristischen Ausbildung zu machen.⁸ Der Deutsche Juristen-Fakultätentag sprach sich 2018 für die spezifischere gesetzliche Vorgabe aus, im Studium „gerade vor dem Hintergrund des nationalsozialistischen Unrechts die Fähigkeit zu kritischer Reflexion des Rechts einschließlich seines Missbrauchspotentials zu fördern“. Diese Formulierung griff dann im Gesetzgebungsverfahren 2021 die Bundesratsmehrheit auf: Jurist:innen sollten jetzt „nicht nur das positive Recht handwerklich korrekt umsetzen können“,

2 Zu ihr Stella Doerenbach, Ilse Staff. Eine Pionierin im Öffentlichen Recht, Forum Recht 2021 (<https://forum-recht-online.de/wp/?p=2372>).

3 Hans-Ernst Böttcher, Außerhalb der etablierten Wissenschaft: Aufklärer*innen über das NS-Unrecht und seine Vor- und Nachgeschichte, denen wir Dank schulden, Betrifft Justiz 154 (2023), S. 57-64.

4 Zur ersten Tagung der Bericht von Bernd Asbrock, Justizjuristen und NS-Vergangenheit, in: Kritische Justiz 1984, S. 220-222.

5 Sie wanderte danach durch über 40 Städte und ist seit 2008 im Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu sehen. Der umfangreiche Ausstellungskatalog ist dort für 8 Euro erhältlich.

6 Inzwischen „Palandt umbenannt“; siehe www.palandtumbenennen.de.

7 Manfred Görtemaker / Christoph Safferling, Die Akte Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit, 2016.

8 Zur Gesetzgebungsgeschichte aus der Perspektive der Ministerialbürokratie Gerd J. Nettersheim, „Lex Rosenberg“ und Juristenausbildung. Das Versagen einer Juristengeneration als Lehrstück, NJW 2022, S. 1075-1080.

sondern mittels der Zeitgeschichte auch „eine rechtsstaatliche Haltung entfalten“.⁹ Der Rechtsausschuss des Bundestags formulierte die letztendlich verabschiedete Fassung in der Hoffnung, die Reform könne das „Einstehen für die Grundwerte unserer Verfassung“ befördern, darunter „Mut und Bereitschaft zur Gegenrede“, und zugleich „methodisches Reflexionspotenzial zur Behandlung ethischer Dilemmata an den Schnittstellen von Recht und Ethik“ vermitteln.¹⁰

Hier, auf dem Weg vom „Rosenburg“-Projekt zur Gesetzesänderung,¹¹ ist zu der Auseinandersetzung mit dem NS-Unrecht diejenige mit „dem Unrecht der SED-Diktatur“ hinzugetreten. Jan-Marco Luczak (CDU) formulierte während der Bundestagsaussprache im Juni 2021 die zugrundeliegende antitotalitäre Gleichsetzung relativ offen: „Wir als Union haben Wert darauf gelegt, dass die SED-Diktatur hierbei nicht unter den Tisch fällt. Wenn ich auf die Kollegen von der Linken schaue, wird mir sehr deutlich, dass es dringend notwendig, dass Studierende nicht nur wissen, wer Roland Freisler war, sondern auch über die ‚Rote Guillotine‘, Hilde Benjamin, Bescheid wissen.“¹² Mit Helmut Kramer ließe sich dabei bezweifeln, inwieweit die DDR-Richter:innen in ihrer Macht und ihren Handlungsspielräumen der NS-Richterschaft ähnelten, die „gerade wegen dieser Unabhängigkeit das Unrecht mit einem viel größeren Schein der Glaubwürdigkeit für Recht ausgeben“¹³ konnte.

Eine der durch diese Entstehungsgeschichte des neuen § 5a Abs. 2 DRiG aufgeworfenen Fragen lautet: Was können angehende Jurist:innen durch zeitgeschichtliches Wissen eigentlich über das geltende Recht und für die juristischen Berufe lernen? Hiermit eng verbunden sind Fragen nach dem Sinn, den Herausforderungen und den Potentialen der neuen Vorgaben für die juristische Ausbildung in ihrer doppelten, sowohl Reflexion(swissen) als auch (Berufs)Ethos betreffenden Zwecksetzung.

2. Sinn, Potentiale und Herausforderungen der Reform

Gemäß dem neuen § 5a Abs. 2 DRiG soll die „Vermittlung der Pflichtfächer [...] auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur“ erfolgen. Das lässt sich verstehen als Aufruf, sich gerade auch innerhalb der Dogmatik des Strafrechts, Zivilrechts oder Verwaltungsrechts mit Aspekten der Zeitgeschichte des Rechts zu befassen, um grundlegende Funktionsweisen und Missbrauchsmöglichkeiten des juristischen Handwerkszeugs zu reflektieren. Schließlich ist gerade das

9 Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundesrats v. 12.2.2021, BT-Drucks. 19/26828, S. 248 f.

10 Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Bundestags vom 9.6.2021, BT-Drucks. 19/30503, S. 21. Besonders geeignet, „die Manipulierbarkeit von juristischer Methodik und die Umwandlung von Recht in Unrecht sichtbar zu machen und zu verdeutlichen“, sei auch „die Indienstrafe der Justiz und des Staatsapparats in der Zeit der SED-Diktatur“.

11 Vgl. zur Gesetzgebungsgeschichte auch Sebastian Felz, Der Nürnberger Juristenprozess von 1947 und seine Relevanz für die gegenwärtige Juristenausbildung im Sinne des § 5a Abs. 2 S. 3 DRiG, in: Franz Josef Düwell / Karsten Haase (Hrsg.): Arbeit und Recht im gesellschaftlichen Wandel. 25 Jahre Gesellschaften für Arbeitsrecht in Deutschland und Japan. Festschrift zum 25. Geburtstag der Deutsch-Japanischen Gesellschaft für Arbeitsrecht e. V., 2023, S. 41-71 (42 ff.). Kritisch Andreas Funke / Moritz Beck, Die Neufassung von § 5a Deutsches Richtergesetz – Der gute Wille allein macht noch kein verfassungsgemäßes Gesetz, in: Recht und Politik 58 (2022), S. 365-376.

12 BT-Plenarprotokoll 19/233, S. 30155 B.

13 Helmut Kramer, Plädoyer für ein Forum zur juristischen Zeitgeschichte, 1998, S. 25.

NS-Unrecht „unter Abwendung von den herkömmlichen juristisch-technischen, eben handwerklichen Standards, mit strukturellen Ähnlichkeiten zu naturrechtlichen Argumentationsmustern“¹⁴ hervorgebracht worden.

Dabei wird plausibel davor gewarnt, mehr Geschichtsbewusstsein ohne Weiteres einem bloß technischen Rechtswissen vorzuziehen. Wie in Wustrau Benjamin Lahusen auf den Punkt brachte, war der reine „Rechtstechniker“ noch nie das Idealbild (oder das Problem) der juristischen Ausbildung – und gerade Roland Freisler, Otto Palandt und Komplizen legten bei der Studienreform von 1934/35 darauf Wert, Juristen (sic) neben „gediegenen“ Rechtskenntnissen vor allem „Charakterbildung“ angedeihen zu lassen, insbesondere durch ideologiekonform ausgewählte vermeintliche geschichtliche Kenntnisse über „Rasse“ und Volkstum. Besonders die „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“ sollte nach Lahusen „den arischen Rechtsarbeitern das methodische Reflexionspotential zur Transzendierung des als kapitalistisch und jüdisch verschrieenen römischen Rechts an die Hand [...] geben“.¹⁵ Entsprechend führte das von Palandt geleitete Reichsjustizprüfungsamt als eine der fünf Examensklausuren eine in diesem Sinne „geschichtliche“ Aufgabe ein.¹⁶

Eine ernsthafte historische Betrachtung kann auch nicht die Jahre von 1933 bis 1945 isolieren. Wie während der Tagung Nils Jansen hervorhob, entstanden die Begriffe und Muster der nationalsozialistischen Jurisprudenz – etwa: in „konkreten Ordnungen“ und von einer „lebendigen Wirklichkeit“ her zu denken, Gesetze „objektiv“ anhand zeitgenössischer Zweckideen auszulegen – überwiegend während des Kaiserreichs oder der Weimarer Republik und sind auch in der Bundesrepublik nicht verschwunden. Hierzu gehört ohne Zweifel die Haltung zum Recht, wie sie in der juristischen Ausbildung vermittelt wird.

Auf die „lebendige Wirklichkeit“ der Historischen Rechtsschule verwies in Wustrau Charlotte Johann: Im Kaiserreich herrschte eine weitgehende Lehrfreiheit der Universitäten; eine einheitliche Kodifizierung Bürgerlichen Rechts gab es zu diesem Zeitpunkt nicht, sodass Hochschullehrer diese Lücke wissenschaftlich füllen mussten. Als herrschaftliche Reaktion auf diese Freiheit stammte aus Preußen die Staatliche Prüfung, mit der gesteuert werden sollte, welche juristische Haltung vermittelt wurde. David Kästle-Lamparter thematisierte in seinem Referat die juristischen Praktikerkommentare, die ebenfalls seit Ende des 19. Jahrhunderts Standards der Rechtsauslegung definierten – und denen bis heute eine spezifische Autorität zugeschrieben wird. Clemens Boehnckes Vortrag über informelle Juristenleitbilder der 1920er Jahre am Beispiel der Zeitschriftenbeilage „Der junge Jurist“ analysierte Professionsideale unter Referendaren, die von politikaverser „Sachlichkeit“ und Pflichtbewusstsein sowie von (staatsformunabhängiger) vaterländischer Identifikation gekennzeichnet waren.

Auf ein bestimmtes überzeitliches juristische Berufsethos verwies dagegen Frank Bleckmann anhand von Timothy Snyders „Lektionen für den Widerstand“ aus dem Buch „On Tyranny“ von 2017: „Remember professional ethics“, gerade wenn eine Staatsführung politisch eine völlig neue Zeit ausruft und alle hergebrachten Werte umgewertet

14 Andreas Funke, Haltung zeigen oder Haltung einnehmen? – Justizunrecht des 20. Jahrhunderts in der Juristenausbildung, NJW 2018, S. 1930-1933 (1932).

15 Benjamin Lahusen, Furchtlose Juristen. Zur jüngeren Vergangenheitspolitik des Bundesjustizministeriums, myops 32 (2018), S. 41-50 (49).

16 Näher dazu mit vielen Beispielen Martin Würfel, Das Reichsjustizprüfungsamt, 2019, S. 163 ff.

werden sollen. Innerhalb der Reformdiskussion hatten skeptische Stimmen frühzeitig angemerkt, dass statt der Verkürzung auf die juristische Zeitgeschichte eine „Stärkung sämtlicher juristischer Grundlagenfächer“ notwendig sei, also auch der Rechtssoziologie und der Rechtsphilosophie.¹⁷ Insbesondere stelle es eine „Perspektivenverzerrung“ dar, „Berufsethik qua Unrechtsschulung“ vermitteln zu wollen.¹⁸ Tatsächlich bezieht sich die Reform nicht nur auf historische Gesichtspunkte, sondern beinhaltet daneben in Abs. 3 „die Berücksichtigung der ethischen Grundlagen sowie Förderung der Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts“.¹⁹ Das wirft die Frage nach ihrer Reichweite auf: Kann die Befassung mit (Un)Recht und Justiz des Nationalsozialismus zum Erwerb des Wissens und der Kompetenzen beitragen, die etwa für Antirassismus und Anti-Antisemitismus durch Rechtskritik nötig sind? Als einen konkreten Vorschlag präsentierte Nahed Saamour in ihrem Tagungsvortrag, wie Rechtsdogmatik auf die Forschungsstände anderer Disziplinen zurückgreifen und beispielsweise rassistuskritisches Wissen für die Falllösung fruchtbar machen kann.

Fordern also manche eine Erweiterung der Reform, betonen andere die Herausforderungen der praktischen Umsetzung: Zweifelhaft ist vor allem, ob die Fachbereiche derzeit die Dozent:innen haben, die – am besten auf der Grundlage eigener historischer Arbeit – Studierenden einen wissenschaftlichen Umgang mit Quellen vermitteln können. In diese Richtung hat beispielsweise Ulrike Lembke gefragt, ob nicht zuerst das Lehrpersonal entsprechend fortgebildet und unterstützt werden müsste.²⁰ Leider ist nicht zu erwarten, dass in den nächsten Jahren Personalschlüssel angepasst werden wie zur Zeit der bundesrepublikanischen Hochschulexpansion der 1960er und 1970er Jahre – was damals nicht zuletzt auch die reformierte einstufige Juristenausbildung ermöglichte.²¹

Wenn es heute – einmal mehr – um Reformbedarf für das Jurastudium und das Rechtsreferendariat geht, mögen ohnehin einige Themen drängender scheinen als die Integration der Zeitgeschichte.²² Neben der gleichzeitigen Praxis- und Wissenschaftsferne wurden auch in Wustrau immer wieder Faktoren problematisiert, die psychischen Stress und (Prüfungs-)Angst befördern: So sprach sich bei der Abschlussdiskussion die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts Inken Gallner dafür aus, die Notenskala nach oben hin stärker auszuschöpfen, Studierenden das zeitliche Abschichten der Examenklausuren zu erlauben und aktiv gegen „autoritäre Oberhandtechniken“ vorzugehen. Zur Sprache

17 Hannes Ludyga, Das NS-Justizunrecht als Prüfungsstoff in den staatlichen und universitären juristischen Prüfungen, ZDRW 2019, S. 16-29 (22). Vgl. bereits Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, 2012, S. 56 ff.; Christoph Möllers, Grundlagenfächer in der Reform der Juristenausbildung, AnwBl 2016, S. 713-715.

18 Andreas Funke, Haltung zeigen oder Haltung einnehmen? – Justizunrecht des 20. Jahrhunderts in der Juristenausbildung, NJW 2018, S. 1930-1933 (1931).

19 Zum Begriff der Kritik im Rahmen der Ausbildungsreform Franziska Brachthäuser, im selben Heft.

20 Wortmeldung bei der Podiumsdiskussion „Erziehung zu ‚Mut, Gegenrede und Widerständigkeit‘? Chancen und Herausforderungen der Auseinandersetzung mit dem NS-Unrecht in der juristischen Ausbildung, an der Humboldt Universität zu Berlin am 27.10.2022; Aufzeichnung: <https://t1p.de/svkjp>.

21 Vgl. Janwillem van de Loo, Die Ausbildung von Juristinnen und Juristen im Widerstreit. Die einstufige Juristenausbildung in Bremen und Hamburg – Rückblick, Reflexion und Ausblick. Interview mit Wolfgang Hoffmann-Riem und Alfred Rinke, in: Redaktion Kritische Justiz (Hrsg.), Streitbare Juristinnen. Eine andere Tradition, 2016, S. 589-616.

22 Zu den Ergebnissen einer groß angelegten Befragung darüber siehe www.iurreform.de.

kamen auch informelle Mechanismen der Einschüchterung etwa durch selbstbewusst auftretende (männliche) Mitstudierende im Hörsaal, die vermeintlich immer schon alles wissen.²³ Ablauf und Organisation des Studiums bieten gegenwärtig wenig Gelegenheiten für angehende Jurist:innen, selbst Verantwortung zu übernehmen bei der Aneignung des vorgegebenen Examensstoffs. Brauchen aber eine demokratische Haltung und Praxis nicht gerade Übung? Vielleicht müssten Fachbereiche verstärkt Räume schaffen, die Studierende zur Selbsthilfe und gegenseitigen Unterstützung befähigen.

3. Umsetzungsversuche

Wie steht es nun um die Implementierung des reformierten § 5a Abs. 2 DRiG? Gesetzgeberisch scheinen fast alle Länder (noch) keinen Bedarf gesehen zu haben, ihre Justizausbildungsgesetze (JAG) bzw. Prüfungsordnungen zu ändern. Anders ist das in Hessen: Dort heißt es seit Anfang 2023 in § 6 Abs. 1 JAG, die Studieninhalte „berücksichtigen ferner die ethischen Grundlagen des Rechts und fördern die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts. Die Vermittlung der Inhalte des Studiums erfolgt auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur.“²⁴ Soweit bekannt, beginnen die für das Referendariat zuständigen Justizprüfungsämter seit 2023 langsam damit, Lehrmaterial und vor allem die Instruktion und Schulung der Leiter:innen von Arbeitsgemeinschaften und Lehrgängen an die neue Gesetzlage anzupassen. Relativ weit fortgeschritten scheint Nordrhein-Westfalen (NRW): Seit Herbst 2023 ist dort der Vorbereitungsdienst ergänzt worden um besondere Veranstaltungen zur „Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur“ im Umfang von zwölf Zeitstunden. Maßgeblich auf Betreiben von NRW verständigten sich Anfang 2023 die für die Juristenausbildung zuständigen Vertreter:innen der Landesjustizministerien (mit Ausnahme von Bayern) darüber, einschlägigen externen Sachverstand einzubeziehen, etwa von den entsprechenden Gedenkstätten, und sich weiter über Musterausbildungspläne für das Referendariat bzw. entsprechende Unterrichtskonzepte für die Arbeitsgemeinschaften auszutauschen.²⁵

Auch auf der Ebene des Jurastudiums haben Fachbereiche angefangen, dem reformierten § 5a Abs. 2 DRiG in ihrer Lehre Rechnung zu tragen. In Göttingen fand im Wintersemester 2023/24 zum zweiten Mal die Ringvorlesung „Recht im Unrecht. Zeitgeschichte des Rechts in Diktatur und Demokratie“ statt, mit Vorträgen etwa zum Verwaltungsrecht im Nationalsozialismus (Florian Meinel), zum Römischen Recht im Nationalsozialismus (Inge Hanewinkel) oder zum Verfassungsrecht in der DDR (Frank Schorkopf). Von einigen Universitäten wird berichtet, dass außer-curriculare Vorträge zur Zeitgeschichte des Rechts auf große studentische Resonanz stießen. Schon seit Anfang 2021 beschäftigt sich

23 Duncan Kennedy, der Autor von *Legal Education and the Reproduction of Hierarchy* (1982), bespricht pädagogische Techniken, die eine überproportionale mündliche Beteiligung weniger selbstbewusster Studierender („gunners“) im Unterricht – besonders an elitären Hochschulen – vermeiden sollen, in Episode 10 des „critical legal theory“-Podcasts.

24 Hessen ist auch das Land mit einer vielzitierten Präambel zum JAG: „Ziel der juristischen Ausbildung ist der kritische, aufgeklärt rational handelnde Jurist, der sich seiner Verpflichtung als Wahrer des freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaats bewusst ist und der in der Lage ist, die Aufgaben der Rechtsfortbildung zu erkennen.“

25 Siehe www.lto.de/karriere/jura-studium/stories/detail/juristische-ausbildung-nationalsozialismus-unrecht-sed-diktatur-bmj-tagung.

das Autor:innenkollektiv „Mal nach den Rechten schauen“ in seinen Podcast-Folgen mit dem Themenfeld und hat eine Reihe sehr hörenswerter Folgen produziert.²⁶

Dass an vielen Universitäten einzelne Dozent:innen in ihrer Lehre der Pflichtfächer inzwischen stärker Bezug nehmen auf die Zeitgeschichte des Rechts, ist zu begrüßen. In manchen Rechtsgebieten zeigt sich teils sogar, dass sich bestimmte Themen so nicht nur tiefschürfender, sondern auch anschaulicher unterrichten lassen, etwa im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs. Auch die Problematik der Anwendung zivilrechtlicher Generalklauseln dürfte sich gut anhand von Beispielen aus der NS-Justiz plastisch machen lassen.²⁷ Selbst im vermeintlich trockenen Prozessrecht bieten sich einzelne Anknüpfungspunkte, etwa bei der Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs nach § 40 Verwaltungsgerichtsordnung: Das Thema muss nicht allein als Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den bestehenden Gerichtsbarkeiten behandelt werden, sondern erlaubt vertiefende Hinweise auf (deutsche) Rechtsordnungen ohne gerichtlichen Rechtsschutz gegen Exekutivakte, wie ihn Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz vorschreibt. Studierende könnten dabei etwas über den nationalsozialistischen Maßnahmenstaat erfahren sowie davon, dass einer der prägenden Öffentlichrechtler der „Bonner Republik“, Hans Peter Ipsen, 1937 in seiner Habilitationsschrift „Politik und Justiz. Das Problem der justizlosen Hoheitsakte“ alle Staatsakte für nicht-justiziabel erklärt hatte, die von der „Führung“ als „politisch“ eingestuft wurden, inklusive Maßnahmen der Geheimen Staatspolizei.²⁸ Was das paternalistische Eingabewesen betrifft, das in der DDR lange Zeit den Rechtsschutz gegen die öffentliche Gewalt ersetzte, hat Uwe Wesel darauf hingewiesen, dass die Erfolgsquote der Beschwerden dabei genauso hoch gewesen sei „wie die von Verwaltungsprozessen in der Bundesrepublik“²⁹; es bleibt indes ein fundamentaler rechtsstaatlicher Unterschied, ob Bürger:innen wie im Absolutismus Bitten an die Obrigkeit stellen oder ob sie ihre Rechte vor unabhängigen Gerichten einklagen können.

Die einfachste und schlechteste Option dürfte sein, portioniertes Wissen über NS- und DDR-Justiz – womöglich gar in kommerziellen Repetitorien – zum „Pauken“ darzureichen und dann in Zusatzfragen zu Klausuren oder im mündlichen Examen „abzuprüfen“. Leider gehen in diese Richtung erste Artikel, die Studierenden „Kenntnisse über das nationalsozialistische Unrecht und dessen Fortwirken“ gut bekömmlich in „zehn Punkten“ vermitteln wollen.³⁰ Wie Kilian Wegner angemerkt hat, darf es nicht übereilt zu ver-

26 Siehe www.malnachdenrechtenschauen.de.

27 Siehe etwa Georg D. Falk / Ulrich Stump u.a.: Willige Vollstrecker oder standhafte Richter? Die Rechtsprechung des OLG Frankfurt am Main in Zivilsachen von 1933 bis 1945, 2020.

28 Der Bedeutung seiner Thesen war Ipsen sich voll bewusst und erklärte (S. 12), billigen könne sie nur, wer den nationalsozialistischen Staat bejahe: „Wer ihn aber nicht bejaht, hat auch nicht Teil an der deutschen Rechtswissenschaft.“ Ernst Fraenkel, Der Doppelstaat, 1974 (1941), S. 179, führte zum Vorwort des Buches aus, Ipsen relativiere darin „die Idee der Gerechtigkeit noch weitgehender als andere nationalsozialistische Juristen“. Vgl. Anna-Katharina Mangold, Hans Peter Ipsen (1907–1998). Ein technokratischer Meister der Begriffsprägung, in: Carsten Kremer (Hrsg.), Die Verwaltungsrechtswissenschaft in der frühen Bundesrepublik (1949–1977), 2017, S. 177–202.

29 Uwe Wesel, Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zur Gegenwart, 2. Aufl. 2001, Rn. 315 (S. 515).

30 Christoph Safferling / Barbara Dauner-Lieb, Juristisches Faktenwissen zum nationalsozialistischen Unrecht. Essenzielle Grundlage für eine Auseinandersetzung nach § 5a II DRiG, NJW 2023, S. 1038–1044.

änderten Prüfungen kommen, sondern geht es um eine sorgfältige Reform der Lehre.³¹ Erste entsprechende Lehrbücher sollten demnächst erhältlich sein. Ein bewusst niedrigschwelliges Angebot für Studierende stellt der vom Arbeitskreis Zeitgeschichte und Ausbildung im Forum Justizgeschichte herausgegebene Reader „Unrecht mit Recht?“ dar, der anhand von geltenden Paragraphen einigen Spuren nationalsozialistischen Denkens im bundesrepublikanischen Recht nachgeht.³²

4. Schluss

Problematisch wäre die Vorstellung, eine couragierte demokratische Haltung zukünftiger Jurist:innen würde allein durch mehr Rechtsgeschichte gewährleistet werden. Bildung immunisiert nicht gegen völkisch-autoritäre Überzeugungen. Bezogen auf das Berufsethos plädiert Lena Foljanty überzeugend für „reflektierende Begleitung der Praxiserfahrung“, nämlich in Gruppenpraktika während des Studiums, vor allem aber im Referendariat, um angehende Jurist:innen auf ethischen Konflikte ihres professionellen Wirkens vorzubereiten.³³ Die Konflikte der Praxis haben bekanntlich oft mit Macht und Geld, nicht zuletzt auch mit Zeitdruck zu tun.

Was die Reform von § 5a Abs. 2 DRiG betrifft, so bietet sie bei allen Herausforderungen insgesamt eine Chance für Lehrende wie Lernende, sich der Historizität des Rechts bewusster zu werden und die Missbrauchspotentiale des juristischen Handwerkszeuges zu reflektieren. Eine stärkere Ausrichtung an den Grundlagenfächern kann „die Studierenden kritikfähig machen, ihnen die Rechtsordnung als historisch gewachsenes Politik- und Kulturprodukt vorführen“³⁴. Für die Juristische Ausbildung besonders lohnend erscheint dabei auch die Befassung mit anderen Rechtssystemen und historischen Epochen. Das zeigt das Beispiel der Weimarer Justiz: Anders als die NS- oder auch die DDR-Justiz beanspruchte sie, im Namen eines demokratischen Rechtsstaats Recht zu sprechen – und trug mit ihrer überwiegend nationalkonservativen Haltung und vielfach anti-rechtspositivistischen Methodik nicht unwesentlich bei zum Untergang der Republik. Gerade durch die Auseinandersetzung mit Recht und Justiz der 1920er und 1930er Jahre, am besten anhand historischer Quellen zu realen Fällen,³⁵ lässt sich lernen, dass „das Recht in seiner Nähe zur Politik bei gleichzeitiger Technizität, welche politische Neutralität sug-

31 Wortmeldung bei der Podiumsdiskussion „Erziehung zu ‚Mut, Gegenrede und Widerständigkeit‘? Chancen und Herausforderungen der Auseinandersetzung mit dem NS-Unrecht in der juristischen Ausbildung, an der Humboldt Universität zu Berlin am 27.10.2022; Aufzeichnung: <https://t1p.de/svkjp>.

32 Zum Reader, den Autor Thurn mitherausgegeben hat, siehe Jonathan Schramm, im selben Heft.

33 Lena Foljanty, Historische Reflexion als Ausgangspunkt für die heutige Berufspraxis. Das Justizunrecht des 20. Jahrhunderts als Gegenstand der juristischen Ausbildung, AnWBl 2017, S. 1158-1164 (1163). Vgl. jüngst Felix R. Walter, Verantwortung, aber wofür?, NJW 2024, S. 1013-1016 zur Kritik an typischen „narrativ-normativen“ Lehrkonzepten, die Teilnehmende nicht moralisch verunsicherten und so keine berufsethische Sensibilisierung beförderten.

34 Michael Stolleis, Zur kritischen Funktion der Rechtsgeschichte, in: Humboldt Forum Recht 2012, S. 77-83 (81).

35 Gedanken dazu bei Michael Plöse / John Philipp Thurn, Worauf soll Justizgeschichte eine Antwort sein? Ein Dialog zur juristischen Ausbildung, in: Gerd Hankel u.a. (Hrsg.), Helmut Kramer – Richter, Mahner, Streiter. Kolloquium zu seinen Ehren vom 19. bis 21. November 2021, 2022, S. 17-21.

geriert, strukturell anfällig ist für Ideologisierung und daher besondere Verantwortung in der Anwendung verlangt“.³⁶

36 Lena Foljanty, Historische Reflexion als Ausgangspunkt für die heutige Berufspraxis. Das Justizunrecht des 20. Jahrhunderts als Gegenstand der juristischen Ausbildung, *AnwBl* 2017, S. 1158-1164 (1162).